

jeweiligen Untersuchungshandlung zuverlässig einzubringen und zu behalten. Er muß beispielsweise im Verlauf von Vernehmungen sowohl inhaltlich kurze Sachverhaltsdarlegungen wie auch längere Erklärungen von Beschuldigten oder Zeugen exakt aufnehmen und speichern können. Das bezicht sich auch auf den Inhalt mündlicher und schriftlicher Informationen, der einfach und überschaubar, aber auch kompliziert und vielschichtig verflochten sein kann. Wesentliche Bedeutung besitzen die Gedächtnisleistungen des Untersuchungsführers für die Gestaltung seiner vernehmungstaktischen Einwirkung. Je zuverlässiger er beispielsweise sich Äußerungen von Beschuldigten oder Zeugen für eine erforderliche Zeitdauer einprägen und behalten kann, um so reaktionsfähiger ist der Untersuchungsführer im Verlauf der jeweiligen Untersuchungshandlung und kann andere notwendige Leistungen wie Fragestellungen, Messageanalysen, Beobachtungen usw. mit höherer Effektivität vollziehen. Dadurch ist er auch besser in der Lage, erforderliche Kontakte zu Beschuldigten oder anderen Personen herzustellen und aufrechtzuhalten. In bestimmten Situationen ist es darüber hinaus erforderlich, durch die Speicherung bestimmter Aussageinhalte gegenüber der zu vernehmenden Person nicht zu offenbaren, an welchen Aussagen der Untersuchungsführer ein bestimmtes gesteigertes Interesse besitzt. Zuverlässige Gedächtnisleistungen des Untersuchungsführers sind nicht zuletzt wesentlich für die Effektivierung von Planungsarbeiten und die rationelle Gestaltung der Abfassung von juristischen oder operativen Dokumenten.

Wichtiger Teil der Gedächtnisleistungen des Untersuchungsführers sind seine Fähigkeit, gespeicherte Gedächtnisinhalte jeder Zeit aufgabenbezogen zu aktualisieren. Diesen als Reproduktion von Gedächtnisinhalten bezeichneten Vorgang benötigt der Untersuchungsführer sowohl im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einzelner Untersuchungshandlungen als